



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Slavistik
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. Juli 2012**

geändert durch:

Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Slavistik in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. September 2023

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Slavistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Slavistik sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Slavische Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
2. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Slavische Sprachwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
3. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Slavische Kunst- und Kulturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
4. *die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie die Privatdozenten und Privatdozentinnen des im Institut vertretenen Faches bzw. seiner Teilfächer,*
5. *die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen des im Institut vertretenen Faches bzw. seiner Teilfächer.*

(3) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Slavistik und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(4) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Slavistik umfasst Forschung und Lehre in der Slavistik und ihren Teildisziplinen Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft sowie Slavische Kunst- und Kulturgeschichte.

(2) Das Institut für Slavistik ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,

3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind,
6. die Ausarbeitung von Prüfungsordnungen und deren Änderungen sowie die Sicherstellung und Koordination des Studienangebotes.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Slavistik sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden planmäßigen Professoren und Professorinnen besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt;
2. der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin,
3. der Stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) bzw. die Stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung die Stimme des jeweiligen Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,

2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich,
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr einen Geschäftsführenden Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine bzw. ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wahrgenommen.

(3) ¹Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung, vertritt das Institut gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
3. lädt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Lektorinnen und Lektoren sowie die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät. ²Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin führt in Ausübung seiner bzw. ihrer Dienstaufgaben die Bezeichnung „Sprecher“ bzw. „Sprecherin“, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin die Bezeichnung „Stellvertretender Sprecher“ bzw. „Stellvertretende Sprecherin“. ³Die Amtszeit eines Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in der Institutsleitung beträgt jeweils ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung für die verbleibende Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5
Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 3. August 2009 außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 5. Juli 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident